

II-5003 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/262-XI/A/1a/88

Wien, 21. Juli 1988

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

2204 IAB
1988 -07-22
zu 2243/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2243/J betreffend überhöhte Anhebung der Verwaltungsgebühren von gemeinnützigen Bauträgern, welche die Abgeordneten Eigruher und Dkfm. Bauer am 27. Mai 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Entsprechend der Bestimmung des § 9 Abs. 3 Entgeltsrichtlinienverordnung 1986 hat der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen als Revisionsverband mit Schreiben vom 21. Dezember 1987 beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Erhöhung der Pauschalbeträge zur Deckung der Verwaltungskosten beantragt.

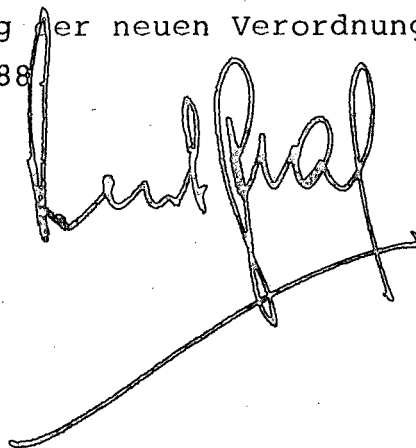
In dem zugrunde gelegten Berechnungsverfahren ist jedoch bei der Ermittlung der durchschnittlichen Sachkosten ein formaler Rechenfehler unterlaufen, der trotz Nachprüfung vorerst unentdeckt geblieben ist.

Insbesondere wurden die im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Fehlerhinweise mißverstanden: der in der Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages festgehaltene Vorwurf einer "Errechnung ohne Vornahme einer Gewichtung" ist wortwörtlich in dem Sinn ausgelegt worden, als ob lediglich die - praktisch kaum durchführbare - Bewertung der einzelnen Sachkostenelemente nach ihre Bedeutung fehlen würde. Dem gegenüber ist aber das tatsächliche Vorliegen eines Berechnungsfehlers erst nach Erlassung der Verordnung erkannt worden.

Zu Punkt 3 und 4 der Anfrage:

Nachdem die Fehlerhaftigkeit der Berechnung erkannt worden war, habe ich sofort veranlaßt, daß im Einvernehmen mit den berührten Interessenvertretungen ein Weg zur Korrektur der überhöhten Sätze gesucht wird. Diese Bemühungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß ab 1. Juli 1988 die Beträge um jeweils 24 Schilling je Wohnung und Jahr gesenkt werden; die neuen Sätze betragen für Mietwohnungen 1.488,-- Schilling/Jahr, für Wohnungen im Eigentum 1.872,-- Schilling/Jahr.

Durch die Neufestsetzung werden die überhöhten Beträge des ersten Halbjahres 1988 im zweiten Halbjahr ausgeglichen, sodaß sich, auf das ganze Jahr bezogen, für die Wohnungsinhaber ein angemessenes Entgelt zur Deckung der Verwaltungskosten ergibt und niemandem ein Nachteil erwächst. Die Kundmachung der neuen Verordnung im Bundesgesetzblatt erfolgte im Juni 1988.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Karl Schmid', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the text block and extends downwards with a long, sweeping underline.